

Entwurf vom 06.09.2022

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung):

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2020 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 9. September 2020), wird wie folgt geändert:

Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Tarifnummer 021 erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
02	021	3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig, § 339 Abs. 3 AO))	28,60 €
02	021	4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§ 339 Abs. 3 AO)	28,60 €
		6. Ankündigung der Zwangsvollstreckung	11 €
02	021	7. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 340 Abs. 3 AO)	28,60 €
02	021	8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG (§ 341 Abs. 3 AO) bei abgewendeter Verwertung (§ 341 Abs. 4 AO)	57,20 € 28,60 €
02	021	9. b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (pauschal für Hin- und Rückweg zusammen)	7 €

2. Nach Tarifgruppe 61 wird die Tarifgruppe 62 „Vollzug der Zweckentfremdungssatzung der Stadt Fürth“ neu eingefügt:

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
62	621	1. Grundgebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	250 €
62	621	2. Zusätzliche Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsverfahren je m ² Wohnfläche	1,50 €

62	621	3. Ermäßigung der Gebühren nach Tarif-Nr. 621 Nrn. 1 und 2 bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung	um 10 - 75%
62	621	4. Ermäßigung der Gebühren nach Tarif-Nr. 621 Nrn. 1 und 2 für soziale Einrichtungen auf Antrag	auf max. 25%
62	621	5. Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten	2.500 €

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.